



Industrie- und Handelskammer  
zu Dortmund

## **Merkblatt "Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen"**

**Kontakt:** Ass. Jost Leuchtenberg, [j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de](mailto:j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de) (Stand: April 2009)

---

### **1 Allgemeines**

Ausgangspunkt für die Schaffung von Vorschriften über Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen ist eine EG-Angleichungsrichtlinie aus dem Jahr 1969. Der Sinn dieser Art von Transparenz besteht darin, Dritten - insbesondere Geschäftspartnern - auf Geschäftsbriefen einige rechtlich bedeutsame Grundinformationen zu vermitteln und ihnen damit letztlich auch die Einholung registergerichtlicher Informationen zu erleichtern.

### **2 Anwendungsbereich der Deklarationspflichten**

Vorgeschrieben sind die hier behandelten Pflichtangaben auf "Geschäftsbriefen". Dieser Begriff ist weit auszulegen. Er umfasst den gesamten **externen Schriftverkehr**, d.h. jede an einen Empfänger außerhalb des Unternehmens gerichtete schriftliche Mitteilung. Auch die formularmäßige Abfassung solcher Mitteilungen ist einbezogen. Vom Zweck der Vorschriften her erstreckt sich die Regelung auch auf Mitteilungen, die mittels neuer Kommunikationsmedien übertragen werden, wenn sie beim Empfänger entweder als „hardcopy“ eingehen oder auf dem Bildschirm zur Verfügung stehen. Auch Bestellscheine sind Geschäftsbriefe. Nicht vom Begriff der Geschäftsbriefe erfasst ist dagegen der **interne Schriftverkehr** eines Unternehmens, also die Korrespondenz zwischen einzelnen Abteilungen, Büros und auch die Korrespondenz mit Filialen und Niederlassungen. Erfasst sind nur solche Mitteilungen, die an einen oder mehrere individuell bestimmte Empfänger gerichtet sind. Ausgenommen sind demnach Werbeschriften, Postwurfsendungen und Zeitungsanzeigen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis wenden. Nicht einbezogen sind auch Mitteilungen oder Berichte im Rahmen einer bestehenden Geschäftsbeziehung, soweit sie als Vordrucke verschickt werden, in welche lediglich besondere Angaben eingefügt werden müssen, etwa Lieferscheine, Versandanzeigen, Rechnungen, Kontoauszüge, Mahnungen etc.

"Auf die leichte Schulter nehmen" sollte man die gesetzliche Verpflichtung zur Deklaration der erforderlichen Angaben keinesfalls. Denn bei Nichteinhaltung kann das zuständige Registergericht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu € 5.000,- den korrekten Abdruck der Pflichtangaben erzwingen.

### **3 Pflichtangaben bei Aktiengesellschaften**

Die Aktiengesellschaft muss neben ihrer vollständigen Firma - in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut - auf ihren Geschäftsbriefen nach § 80 Aktiengesetz (AktG) folgende zusätzliche Angaben machen:

- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- alle Mitglieder des Vorstandes mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen. Der Vorsitzende des Vorstands muss als solcher bezeichnet werden
- der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Nicht erforderlich sind Angaben über das Kapital der Gesellschaft. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Grundkapital sowie, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig eingezahlt ist, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Befindet sich die Aktiengesellschaft in Liquidation, so muss diese Tatsache und anstelle der Vorstandsmitglieder müssen die bestellten Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen angegeben werden (§ 268 Abs. 4 AktG).

#### **4 Pflichtangaben bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Bei der GmbH muss auf den Geschäftsbriefen die vollständige Firma in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut angegeben werden. Nach § 35 a GmbH-Gesetz sind zusätzlich folgende Angaben vorgeschrieben:

- Rechtsform der Gesellschaft
- Sitz der Gesellschaft
- Handelsregisternummer und zuständiges Registergericht des Sitzes der Gesellschaft
- alle Geschäftsführer mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen
- falls ein Aufsichtsrat gebildet ist und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen

Angaben über das Kapital der GmbH sind nicht erforderlich. Werden sie aber gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden. Im Falle der Liquidation sind anstelle der Geschäftsführer die Liquidatoren auf den Geschäftsbriefen anzugeben (§ 71 Abs. 5 GmbH-Gesetz).

#### **5 Pflichtangaben bei Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)**

Für die, seit dem 01.11.2008 als „kleine Schwester der GmbH“ existierende, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt) gilt nichts anderes als für die GmbH. Denn die UG (haftungsbeschränkt) ist - juristisch betrachtet - keine eigenständige Rechtsform, sondern eine GmbH, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des „normalen“ Mindeststammkapitals (25.000,- €) unterschreitet, § 5 a Abs. 1 GmbHG. Folglich kann hier auf das vorstehende Kapitel 4 zur GmbH bzw. § 35 a GmbHG verwiesen werden.

#### **6 Pflichtangaben bei der private company limited by shares**

Die vorübergehend auch in Deutschland recht beliebte private company limited by shares (kurz: „Limited“ oder „Ltd.“) ist keine Rechtsform des deutschen Gesellschaftsrechts. Für in Deutschland betriebene Zweigniederlassungen haftungsbeschränkter Gesellschaften mit Sitz im Ausland bestimmt § 35 a Abs. 4 GmbHG, dass diese auf ihren Geschäftsbriefen nennen müssen:

- das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird
- die Nummer dieses Registereintrags
- im Übrigen gilt § 35 a Abs. 1 - 3 GmbHG (vgl. insoweit Kapitel 4 zur GmbH) für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

#### **7 Pflichtangaben bei Genossenschaften**

Für Genossenschaften gelten die für die AG und die GmbH dargestellten Regeln entsprechend. An die Stelle des Handelsregisters tritt das Genossenschaftsregister. Sofern der Aufsichtsrat der Genossenschaft einen Vorsitzenden hat, muss dieser mit dem Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden (§ 25 a GenG).

## **8 Pflichtangaben bei offenen Handelsgesellschaften (oHG)**

Seit dem 01.07.1998 ist durch das Handelsrechtsreformgesetz eine erhebliche Verschärfung hinsichtlich der Pflichtangaben bei den Personenhandelsgesellschaften eingetreten. Für die "klassische" oHG, also diejenige, bei der mindestens ein Gesellschafter eine natürliche Person ist, bedeutet dies, dass künftig aufgeführt werden müssen (§ 125 a HGB):

- Firma
- Rechtsform
- Sitz der Gesellschaft
- Registergericht
- Handelsregisternummer

Ist dagegen kein vollhafter Gesellschafter eine natürliche Person (sog. "haftungsbeschränkte" Personenhandelsgesellschaft), so sind ferner zusätzlich für alle persönlich haftenden Gesellschafter sämtliche Pflichtangaben entsprechend den Ziffern 3 bzw. 4 oder 5 dieses Merkblatts zu machen, was in der Praxis zu einer gewissen Unübersichtlichkeit führen kann, da der Gesetzgeber zudem davon ausgeht, dass diese Angaben nicht beliebig verkleinert werden dürfen, sondern lesbar bleiben müssen.

## **9 Pflichtangaben bei Kommanditgesellschaften (KG sowie GmbH & Co.KG)**

Auch bei der Kommanditgesellschaft wird unterschieden zwischen Gesellschaften mit mindestens einem persönlich haftenden Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, und Kommanditgesellschaften, bei denen entweder gar kein Gesellschafter oder zumindest kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. Nach § 177 a HGB gelten für die KG in beiden Fällen - also auch für den Sonderfall der GmbH & Co.KG - die Regelungen für die oHG entsprechend. Es kann daher diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 6 dieses Merkblatts verwiesen werden.

## **10 Pflichtangaben für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**

Die mit ihrem Hauptsitz in einem deutschen Handelsregister eingetragene EWIV hat auf ihren Geschäftsbriefen folgende Angaben zu machen:

- Vollständiger Name der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten "Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" bzw. "EWIV"
- Registernummer und Ort des Registers, in das die Vereinigung eingetragen ist
- Anschrift der Vereinigung an ihrem Sitz
- Hinweis, falls die Geschäftsführer der EWIV gemeinschaftlich handeln

Ist für eine in einem anderen EU-Staat mit ihrem Hauptsitz registerrechtlich eingetragene EWIV in einem deutschen Register eine Niederlassung eingetragen, so muss der Geschäftsbrief der deutschen Niederlassung zusätzlich den Ort des Registers des Hauptsitzes und die dortige Registernummer aufführen.

## **11 Pflichtangaben für Einzelkaufleute**

Der mit seiner Firma, notwendigerweise oder auf freiwilliger Basis, in das Handelsregister eingetragene Einzelunternehmer, der somit den Status eines Kaufmanns im Sinne des HGB genießt, muss folgende Pflichtangaben machen (§ 37a HGB):

- Firma
- Rechtsformzusatz "eingetragener Kaufmann" (ggf. Abkürzung "e.K.", "e.Kfm.", "e.Kfr.")
- Ort der Handelsniederlassung
- Registergericht
- Handelsregisternummer

## **12 Pflichtangaben für Kleingewerbetreibende**

Für Kleingewerbetreibende, also Einzelunternehmer, die nicht in das Handelsregister eingetragen und folglich auch nicht Kaufleute im Sinne des § 1 HGB sind, ordnete § 15 b Gewerbeordnung bislang an, dass diese auf ihren Geschäftsbriefen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift aufzuführen haben. Diese Vorschrift - und mit ihr die entsprechende Verpflichtung - ist mit Wirkung vom 25.03.2009 ersatzlos aufgehoben worden. Gleichwohl kann aus mehreren Gründen nur davon abgeraten werden, von dieser „neuen Freiheit“ auch Gebrauch zu machen. Zum einen sind die Angabe von Name und Anschrift auf einem Geschäftsbrief schon deshalb unverzichtbar, damit den Absender Antwortschreiben auch auf dem Postweg erreichen können. Zum anderen gehört es zu einem professionellen und seriösen Auftreten im Geschäftsverkehr schlicht dazu, sich selbst zu erkennen zu geben. Wer dies nicht tut, erweckt fast zwangsläufig bei seinem Gegenüber den Verdacht, dass er für die „Heimlichtuerei“ seine guten - oder wohl eher schlechten - Gründe hat.

## **13 Platzierung der Angaben auf Geschäftsbriefen**

Konkrete Vorschriften darüber, wo die Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen zu platzieren sind, bestehen nicht. Die Angaben sollten daher an verkehrsüblicher Stelle erfolgen. Dies ist ganz sicher der Briefkopf. Aber auch gegen eine Platzierung der Angaben an einer Seite oder in der Fußleiste des Geschäftsbriefes lassen sich rechtlich begründete Einwände wohl nicht erheben.

---

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen - nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.

---